

Chancen ohne Schein

Was eine Schwangerenkonfliktberatung ohne Scheinvergabe bringt

von Claudia Kaminski

Die Neuordnung der katholischen Schwangerenberatung ist auch die Chance für einen Neubeginn in der Zusammenarbeit von katholischen Beratungsstellen und der deutschen Lebensrechtsbewegung. Wir haben die Möglichkeit neu zu überlegen, wie wir unser Eintreten für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder und die Hilfe für Schwangere, junge Familien und Alleinerziehende verbessern, ausbauen und koordinieren können.

Ein Neuanfang ist dringend geboten, da in der Vergangenheit der Streit um den Beratungsschein das beiderseitige Verhältnis zum Teil sehr stark belastet hat. Die ALfA hat sich immer um moderate Stellungnahmen bemüht, wie Karl Kardinal Lehmann mir in einem persönlichen Gespräch bestätigt hat. Moderat waren die Verlautbarungen der Aktion Lebensrecht für Alle nicht zuletzt deswegen, weil unser Verband selbst durch jahrelange Diskussionen um den Beratungsschein erschüttert wurde und sich erst im Jahr 2000 auf Grund der durch „Donum Vitae“ veränderten Diskussionsgrundlage zu einer endgültigen Entscheidung durchgerungen hat.

Die ALfA hat die unermüdliche und hervorragende Arbeit der katholischen Beraterinnen im Einsatz für die ungeborenen Kinder immer anerkannt. Es war usus, dass wir schwangeren Frauen besonders die Beratungsstellen von Caritas und SkF ans Herz gelegt haben, weil wir sie dort in guten Händen wussten. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Die hohe Qualität der Beratung in den katholischen Beratungsstellen ist auch die Grundlage dafür, dass die Beratung schwangerer Frauen auch ohne das Angebot des Beratungsscheins erfolgreich fortgesetzt werden kann.

In zahlreichen Regionalverbänden arbeitet die ALfA deshalb auch eng mit den kirchlichen Beratungsstellen zusammen, so etwa in Augsburg, Coburg, Düsseldorf und Münster - um nur wenige zu nennen.

Dass die ALfA immer schon außerhalb des staatlichen Konzeptes beraten hat und sich um schnelle, unbürokratische und individuelle Hilfe bemüht hat, könnte sich für eine stärker koordinierte und enger vernetzte Zusammenarbeit als Vorteil erweisen. Bedingt durch das Ehrenamt sind die Hilfen freilich regional unterschiedlich - aber durch die Vernetzung mit anderen Organisationen gelingt es fast immer umgehend jene Hilfsangebote bereitzustellen, die Frauen das Ja zu ihrem Kind ermöglichen.

Kern jeder aktuellen Lagebeurteilung muss das Urteil des Verfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 sein und das darauf folgende Gesetz vom 21. August 1995 (SFHÄndG). Handelt es sich dabei um ein „im Weltmaßstab singuläres Lebens-

„Inzwischen bildet die verhängnisvolle Konstruktion ‚rechtswidrig, aber straffrei‘ schon Metastasen in anderen Feldern des Lebensschutzes. Ernsthaft wird derzeit diskutiert, die Präimplantationsdiagnostik analog dem ‚Schwangerschaftsrecht‘ nach diesem Strickmuster freizugeben.“

schutzkonzept“, wie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken noch 1997 meinte, so fällt es natürlich leicht, die Ausstellung von Beratungsscheinen zu billigen. Sind aber die deutschen Abtreibungsgesetze Ausdruck einer Kultur des Todes, der jedes Jahr mindestens 200.000 ungeborene Kinder zum Opfer fallen - und noch einmal so viele Frauen, denn das zweite Opfer der Abtreibung ist bekanntlich die Frau, dann fällt es schon schwerer, in einem solchen System mitzuwirken. Das gilt besonders dann, wenn man als Ärztin in der täglichen Praxis Frauen begegnet, die am „Post Abortion Syndrom“ (PAS) leiden, weil sie die Freigabe des eigenen Kindes zur vorgeburtlichen Tötung nicht haben verarbeiten können.

Die unterschiedlichen Einschätzungen sind nicht aus der Luft gegriffen. Sie ge-

hen zurück auf das zweite Fristenreglungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993. Die damalige Aufhebung der Fristenregelung mit Beratungspflicht des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG) erweist sich im Rückblick nur als vordergründiger Erfolg. In vollem Bewusstsein vom Lebensrecht des ungeborenen Kindes erklärten die Verfassungsrichter die Abtreibung für rechtswidrig, aber straffrei. Ins Zentrum stellt dieses Urteil die Beratung Schwangerer als wesentliches Instrument des Lebensschutzes. Um dieses Ziel der Wirksamkeit des Beratungsschutzkonzeptes zu erreichen, implementierten die Verfassungsrichter den straffreien Schwangerschaftsabbruch als nicht rechtswidrige Handlung in die Rechtsordnung. Das Unrecht der Abtreibung stellten die Verfassungsrichter selbst von allen Unrechtsfolgen frei und höhlten so das Lebensrecht des Ungeborenen aus.

Das vom Verfassungsgericht und ihm folgend vom Gesetzgeber eingesetzte Mittel, die schwangere Frau zur Beratung zu bewegen, erscheint damit als das sozialstaatlich verbrämte Versprechen, straffrei, sicher und unter Ausschluss aller Unrechtsfolgen abtreiben zu können. Inzwischen bildet die verhängnisvolle Konstruktion „rechtswidrig, aber straffrei“ schon Metastasen in anderen Feldern des Lebensschutzes. Ernsthaft wird derzeit diskutiert, die Präimplantationsdiagnostik analog dem „Schwangerschaftsrecht“ nach diesem Strickmuster freizugeben. Viele sehen darin ein klares Zeichen der Erosion des Lebensschutzes, der durch die Gesetzgebung zur Abtreibung schon vor mehr als 20 Jahren begonnen hat.

Jeder hat das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG). Das gilt auch für die Kinder, deren Mütter sich trotz einer Beratung nicht dazu haben durchringen können, ihr Kind auszutragen. Spätestens hier kapituliert der Staat und bietet statt Hilfe zum Leben eine wohlorganisierte Hilfe zum Töten an. Dass dieses Beratungskonzept gescheitert ist, zeigen sowohl die gestiegenen Abtreibungszahlen als auch die zu-

nehmende Akzeptanz von Abtreibung als Mittel der Familienplanung in unserem Land. Rund die Hälfte der Abtreibungen werden heute in Familien vorgenommen.

Die vorgeburtliche Tötung eines Kindes bleibt nach unseren Abtreibungsgesetzen nicht nur straflos, sondern sie wird rechtlich gebilligt, sozialstaatlich gefördert und zum Gegenstand eines staatlichen Sicherstellungsauftrages gemacht: Im geltenden Beratungsschutzkonzept werden alle typischen Unrechtswirkungen bei beratenen Abtreibungen ausgeschlossen. (BVerfG 88, S. 280: „... es ist davon abzusehen, den nach Beratung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch, obwohl er nicht gerechtfertigt ist, als Unrecht zu behandeln.“) Im Klartext: Im Falle der Tötung ungeborener Kinder wird Unrecht wie Recht behandelt. (Der andere, der Erste Senat des BVerfG sprach in einer kürzlich ergangenen Entscheidung über eine Meinungsäußerung zur Abtreibung sogar von „vermeintlichem Unrecht“). Auch die Nothilfe zugunsten des ungeborenen Kindes ist ausgeschlossen. Dies ist eine Erfahrung, die wir in der Beratungstätigkeit der ALFA häufiger machen. Nicht selten wenden sich an uns auch verzweifelte Väter, die ihr ungeborenes Kind retten wollen. Sie werden in solchen Fällen von den Müttern häufig bei der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Das Gesetz nimmt ihnen jede Möglichkeit, zur Rettung ihres Kindes beizutragen.

Einige Folgen der Gesetzgebung verdienen besondere Erwähnung: Der auf Tötung des ungeborenen Kindes gerichtete Arztvertrag soll rechtswirksam sein. (Entgegen § 134 BGB wonach ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist). Offen ist auch im Hinblick auf die so genannten Spätabtreibungen, die unter die medizinische Indikation fallen, ob der Arzt sich hier tatsächlich der Beteiligung an einer Abtreibung entziehen kann. Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen generell die Voruntersuchungen und komplikationsbedingte Nachbehandlungen. Bei Bedürftigkeit werden die Kosten der Abtreibung vollständig von der Sozialhilfe übernommen. 1997 geschah dies in 75 Prozent der Fälle und das bei einem Verheiratetenanteil von 50 Prozent. Die Abwicklung erfolgte über die Krankenkasse. Es stellt sich die Frage, ob das dann ein Teil der öffentlichen Gesundheitsvorsorge ist? Der Arbeitgeber ist zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Die Länder haben ein ausreichendes wohnortnahes ambulantes und

stationäres Angebot an Abtreibungseinrichtungen bereitzustellen. Die angeblich „rechtswidrige“ Tötung ungeborener Kinder ist Gegenstand ärztlicher Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz: Aus Unrecht wird ein Grundrecht.

Diese Bedingungen - und die Wirkungen des Scheins - sind unabhängig von der Intention, mit der er ausgestellt wurde. Mit gutem Grund kann man fragen, warum die Abtreibung noch im Strafgesetzbuch steht. Geschütztes Rechtsgut der

von Tröndle/Fischer. Die aufgeführten Bedingungen, die das Beratungskonzept beinhaltet, haben eine Zerstörung des Rechtsbewusstseins, dessen Wiederbelebung geradezu die Voraussetzung für den Lebensschutz ist, zur Folge.

Dazu einige Beispiele: Fast in jedem Gespräch mit Journalisten muss man zuerst die Aussage „Abtreibung ist ja nun bis zur 12. SSW erlaubt...“ korrigieren. In der aktuellen Debatte um das therapeutische Klonen schreibt der Strafrechtler

und Rechtsphilosoph Reinhard Merkel in der „Zeit“ vom 25. Januar: „Unsere Rechtsordnung kennt kein Lebens- und Würderecht des Embryos mehr. Durch den aufgezeigten und nicht zu leugnenden offenen Selbstwiderspruch des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil von 1993 sind die zunächst anerkannten Rechte des Embryos materiell derogiert. Mit der Umsetzung der Vorgaben dieses Urteils in der Rechtspraxis ist das Gegenteil von Menschenrechten des Embryos verwirklicht. Damit ist der verbale Rest des Urteils Makulatur. Ein Recht auf Leben und Menschenwürde, das in keiner Weise durchgesetzt, dem im Gegenteil die staatlich garantierte, organisatorisch gesicherte, von der Berufsfreiheit gedeckte Möglichkeit der Tötung des Rechtsinhabers ausdrücklich beige stellt wird, ist keins.“ Im gleichen Tenor behandelt

die neue Broschüre des Bundesfamilienministeriums „Die Rechte der Kinder - von Logo einfach erklärt“, 3. Auflage 2000, S. 36 das Thema: „Jedes Kind hat von Geburt an das Recht zu leben.“

Im Bewusstsein vieler Bürger ist etwas, das nicht bestraft wird, auch erlaubt. Die Verpflichtung des Staates, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben, ist angesichts der Rechtslage wirkungslos geblieben - vielerorts hat es sogar an entsprechenden Versuchen gefehlt. Im zuständigen Ministerium gibt es noch nicht einmal mehr Broschüren zum Thema Schutz des Lebens - sie sind vergriffen. Das Geld geht offensichtlich - so zeigt es eine Nachfrage des Bundes-



Faltprospekt des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF) Bayern. Mehr dazu unter: www.skfbayern.caritas.de

§§ 218 ff. StGB ist zwar das ungeborene menschliche Leben. Strafrechtlich sanktioniert wird die Tötung des ungeborenen Kindes jedoch nicht. Der Schutz hat sich „fast gänzlich auf das Konzept verlagert; es schützt sich selbst“. Eine ähnliche Verlagerung strafrechtlichen Schutzes auf einen eher symbolischen Bereich und auf die Verfolgung von Verstößen gegen ein präventives Konzept würde in keinem anderen Bereich des Schutzes von Individualrechtsgütern akzeptiert. Der Gesetzgeber näherte sich mit dem Versuch, der faktischen Fristenregelung des § 218a Abs. 1 StGB durch bloße Umbenennung verfassungsrechtliche Dignität zu verleihen, der „Grenze der Albernheit“ (§ 219 Rn 2), heisst es etwa im in der Praxis führenden Kommentar zum Strafgesetzbuch

verbandes Lebensrecht - in Broschüren zum Thema Mifegyne, der angeblich „schonenden“ Abtreibungspille.

Auch die Vorschriften über die Beratung sind selbst ein Formelkompromiss, der jeder Seite die nötigen Vorgaben liefert. Während § 219 StGB „Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens“ die Ziele der Union formuliert, verkehrt § 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz das Ziel ins Gegenteil: „Die nach § 219 Strafgesetzbuch notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der

„Ein Recht auf Leben und Menschenwürde, das in keiner Weise durchgesetzt, dem im Gegenteil die staatlich garantierte, organisatorisch gesicherte, von der Berufsfreiheit gedeckte Möglichkeit der Tötung des Rechtsinhabers ausdrücklich beigestellt wird, ist keins.“

Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden.“ Im Verlauf der Beratung soll kein bestimmtes Ergebnis angestrebt werden: kein klares Beratungsziel.

„Die Beratung muss geeignet sein, der Frau die Einsichten und Informationen zu vermitteln, deren sie für eine verantwortliche Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch der Schwangerschaft bedarf.“ (Bundestagsdrucksache 13/1850, S. 20, Kommentar zum Schwangerschaftskonfliktgesetz). § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG: „es wird erwartet, dass die Frau die Gründe mitteilt“ - der Schein wird in jedem Fall ausgeteilt. Eine Beratung muss dann aber gar nicht stattfinden! So auch BVerfGE 98, S. 325: „Die Schwangere soll wissen, dass sie nach Bundesrecht die Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG erhalten kann, obwohl sie die Gründe für den Abbruch nicht genannt hat.“

Die Ausführungsbestimmungen enthalten keine konkreten Vorgaben für die Beratungspraxis, keine verbindlichen Anweisungen über zu vermittelnde Informationen (Leben vor der Geburt, Vorgehen bei Abtreibung - wohingegen bei jedem medizinischen Eingriff umfassend aufgeklärt werden muss.) Auch Hilfsangebote oder rechtliche Erwägungen sind nicht unbedingt in der Beratung anzusprechen. (§§ 5,6 SchKG). Hier kommt auch die Argumentation von Donum Vitae ins Spiel: „Das Erreichen dieses Ziel steht im engen Zusammenhang mit der Ergebnis-

offenheit der Beratung (...) Respekt vor der personalen Freiheit der Frau.“ Dagegen steht jedoch der Leitsatz des BVerfG Urteils von 1993, dass das Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht über dem Lebensrecht des Kindes steht. Hinzu kommt die Schweigepflicht der Beraterinnen: Ihnen ist rechtlich jede Möglichkeit genommen worden, einzugreifen, falls sich Hinweise auf Druck aus dem Umfeld der Schwangeren ergeben. In der Konfliktberatung muss trotzdem der Schein ausgestellt werden, der dann die Schwangere dem Umgebungsdruck noch mehr ausliefert - bei einem solchen Umfeld hat sie dann kaum noch eine Handhabe, sich gegen eine Abtreibung zu stellen.

Ich möchte dabei noch einmal darauf hinweisen, dass aus ärztlicher - gynäkologischer Sicht, sich die Frau in einer Extremsituation befindet. Die hormonelle Umstellung bedingt eine Ambivalenz, die eine Entscheidung deutlich erschwert. Ich habe es in meiner gynäkologischen Tätigkeit nur selten erlebt, dass selbst ausgesprochene Wunsch Kinder dann tatsächlich „zeitgerecht“ kamen. Ich wiederhole alle diese Argumente aus juristischer Sicht, weil sie für mich ein Grund sind, mich für die Ungeborenen und ihre Mütter einzusetzen. Die Frauen, die ich erlebt habe suchen Hilfe, Begleitung - keinen einfachen Ratschlag oder ein Papier. Dies zeigt auch die Umfrage zur Werbekam-

„Den Beraterinnen ist rechtlich jede Möglichkeit genommen worden, einzugreifen, falls sich Hinweise auf Druck aus dem Umfeld der Schwangeren ergeben. In der Konfliktberatung muss trotzdem der Schein ausgestellt werden, der die Schwangere dem Umgebungsdruck dann noch mehr ausliefert - sie hat gegen das Umfeld kaum noch eine Handhabe, sich wirklich für Ihr Kind zu entscheiden.“

pagne der katholischen Kirche. Danach liegt die großartige Chance, die sie aus dem Umstieg der katholischen Kirche von der Konfliktberatung nach § 5 auf § 2 SchKG ergeben, vor allem darin, mit qualitativ hochwertigen Gesprächen, spontaner und unbürokratischer Hilfeleistung Frauen das Ja zum Kind zu ermöglichen. Dabei sollte die Beratung ohne Schein offensiv vertreten und auf die anerkannte Qualität der Beratung der katholischen Kirche vertraut werden, wie sie auch in der EMNID-Umfrage zum Abschluss der

Medienkampagne „Wir beraten und helfen weiter“ vom Januar 2001 bestätigt wird. Danach ist nur für zwölf Prozent der Befragten der „Schein“ ein wichtiger Aspekt in der Schwangerenberatung. Vielmehr sind persönlicher Beistand und seelische Unterstützung für 55 Prozent die wichtigste Leistung in der Beratung. In der Altersgruppe der 14- bis 39jährigen sind sogar 66 Prozent dieser Ansicht. Für 54 Prozent der Befragten spielt die Beratung zu finanziellen und beruflichen Fragen eine wichtige Bedeutung. 40 Prozent legen Wert auf Informationen über Kinderbetreuung. Auch, dass die katholische Kirche nach dem Verzicht auf die Schein-ausstellung weiterhin Schwangerschaftsberatungen anbietet, wussten 64 Prozent der Befragten.

Aus der Erfahrung von jahrelanger Begleitung Schwangerer in Konfliktsituationen, aus der Erfahrung der vielen ehrenamtlich tätigen Frauen und Männer in den Regionalverbänden der ALfA weiß ich, dass es vielen Frauen gar nicht unbedingt um die Beratung geht. Es geht um Hilfe, personale, individuelle Anteilnahme. Konkretes Aufzeigen von Möglichkeiten eines Lebens mit Kind, ob allein oder mit Partner. Wenn eine Frau wirklich nicht allein gelassen wird, kann sie sich für ihr Kind entscheiden.

In der Berufspraxis wird immer wieder deutlich: eine Frau weiß, dass sie ein Kind erwartet, sie weiß, dass es mehr ist als nur ein Zellklumpen, sie weiß, dass etwas in ihr wächst, das nicht ihr Eigentum ist. Wenn es uns gelingt, ihr Wege und Mittel aufzuzeigen, wird sie ihr Kind letztlich annehmen - egal wie ausweglos die Situation zu sein scheint.

Die neue Situation, die jetzt für fast ganz Deutschland gilt, gibt uns die Möglichkeit, neue Wege der Zusammenarbeit, des gemeinsamen Einsatzes für Mütter und ihre ungeborenen Kinder in Konfliktsituationen zu finden. Es gibt nicht nur in jedem Bistum neue Initiativen - zum Beispiel „Netzwerk Leben“ in Mainz oder das Kölner Modell „Esperanza“ - und Stiftungen - „Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“ in Speyer oder „pro vita“ in Augsburg - sondern auch die Möglichkeit verstärkt mit der Lebensbewegung zusammenzuarbeiten. Das ist uns - da darf ich als Vorsitzende des Bundesverbandes Lebensrecht sprechen - ein Herzensanliegen. Das gilt selbstverständlich auch für die ALfA. In dem im vergangenen Jahr gefassten Beschluß der ALfA-Delegiertenversammlung hat die ALfA die von

Papst Johannes Paul II. und den den katholischen Bischöfen getroffene Entscheidung, die Praxis der Scheinvergabe in den Beratungsstellen als Zugangsvoraussetzung zu einer Abtreibung einzustellen, begrüßt. Weiter begrüßt die ALfA, dass damit die - ungewünschte - legitimierende Funktion der kirchlichen Beratung für die Abtreibungsgesetze nach den §§ 218 ff.

„Die Beratung soll durch mehr Werbung in der Öffentlichkeit bei Zielgruppen - zum Beispiel in U-Bahnen, in Kino, Zeitungen, Fernsehen und Radio -, durch günstige bzw. kostenlose Schwangerschaftstests in Apotheken und Supermärkten mit dem Hinweis auf die nächstgelegene örtliche Beratungsstelle und auf eine Hotline bekannt gemacht werden. Die ALfA hat dazu mit „Vital“ ein eigenes Projekt gestartet.

StGB entfällt. Ausdrücklich heißt es in dem Beschluß: „Die Zusammenarbeit der ALfA mit den katholischen Beratungsstellen soll verstärkt werden.“ Wie könnte eine solche Zusammenarbeit nun konkret aussehen? Dazu möchte ich einige Überlegungen vorstellen. Das neue Beratungskonzept für das Leben soll die allgemeine Schwangeren- und Lebensberatung nach § 2 SchKG so attraktiv ausgestalten, dass die zielorientierte Beratung für das Leben auch viele ambivalente und zur Abtreibung entschlossene Frauen erreicht. Grundlage für einen solchen Weg ist die außerordentlich hohe Qualität der kirchlichen Schwangerenberatung.

Eine solche Beratung soll durch mehr Werbung in der Öffentlichkeit bei Zielgruppen - zum Beispiel in U-Bahnen, in Kino, Zeitungen, Fernsehen und Radio -, durch günstige bzw. kostenlose Schwangerschaftstests in Apotheken und Supermärkten mit dem Hinweis auf die nächstgelegene örtliche Beratungsstelle und auf eine Hotline bekannt gemacht werden. Die ALfA selbst hat dazu mit „Vital“ ein eigenes Projekt gestartet. Wir haben passende amerikanische Fernsehspots übersetzt und synchronisiert. Sie sollen ungewollt schwangere Frauen direkt ansprechen und folgende Botschaft auf positive Weise transportieren: „Bei einer ungeplanten Schwangerschaft musst Du nicht abtreiben - es gibt Alternativen“. Seit Januar laufen die Spots in den Kinos von Bremen und Osnabrück, seit April auch in Elmshorn. Während der Sendezeit des Spots wird eine Telefonnummer eingeblendet über die rund um die Uhr Bera-

tung und Hilfe vermittelt werden kann. Und das ist nur ein Beispiel. Die Aufgaben des Lebensschutzes sind so groß und so vielfältig, dass es einer großen Anstrengung aller Christen bedarf, eine Kultur des Lebens in unsere Gesellschaft hineinzutragen. Dabei kommt den katholischen Beratungsstellen eine Schlüsselposition zu. Ihre professionelle Arbeit sollte im Bewusstsein aller Katholiken und aller Lebensrechtler stets so präsent sein, dass sie sensibel auf Schwangerschaftskonflikte in ihrem gesellschaftlichen, familiären, beruflichen und sonstigen Umfeld reagieren und die entsprechende katholische Beratungsstelle empfehlen können.

Über Ihre Beratung und Hilfe in den Beratungsgesprächen hinaus hat die katholische Beratung eine großartige Chance. Durch die Mitarbeit von Ehrenamtlichen aus kirchlichen Vereinigungen und Gemeinschaften sowie der Lebensbewegung kann die katholische Beratung über die eigentliche Beratung und Hilfe hinaus persönliche Begleitung anbieten, im weiteren Verlauf der Schwangerschaft, nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren. Die ALfA hat dazu in ihren Regionalverbänden Babysitterdienste aufgebaut, bietet Krabbelgruppen an und kann oft auf freiwillige Helfer zurückgreifen, die bei Umzügen mit anpacken können.

„Wie auch immer die Formen der Zusammenarbeit aussehen könnten. Es ist an der Zeit, dass jene, die das gleiche Ziel haben, ihre Kräfte bündeln.“

Auch bei einfach gelagerten rechtlichen Problemen können wir gute Tipps geben und verweisen bei schwierigeren Fällen an Rechtsanwälte oder Beratungsstellen. In Düsseldorf haben wir eine engagierte Sozialarbeiterin, Frau Kaiser-Afroune, die eingehende Notrufe entgegennimmt, berät und an andere Beratungsstellen, meistens solche in katholischer Trägerschaft verweist. Und: Seit nunmehr fast zehn Jahren läuft bei der ALfA das sogenannte Patenschaftsprojekt. Die ALfA sucht und findet Paten, die sich verpflichten, für einen gewissen Zeitraum regelmäßige Spenden auf ein Sonderkonto einzuzahlen. Damit werden - unter Ausschluss jeglicher Verwaltungskosten, die gesondert von der ALfA getragen werden - Frauen und junge Familien in schwierigen finanziellen Lagen mit einer monatlichen Patenschaft in den ersten Lebensjahren des Kindes unterstützt. Diese Hilfe greift erst, wenn staatliche oder kirchliche Mittel

nicht ausreichen oder erschöpft sind. Darüber hinaus vergeben wir auch soziale, meist zinslose Darlehen, um schwierige Situationen überwinden zu helfen oder stellen Mietkautionen. Zum größeren Teil werden diese Darlehen nach und nach zurückgezahlt, in einigen anderen Fällen müssen wir sie als verlorenen Zuschuss ansehen. Weiter diskutiert werden sollten aus Sicht der ALfA auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit wie:

- regelmäßiger gegenseitiger Informationsaustausch, Gespräche und Kontakte auf Vorstandsebene
- Hinweis auf Katholische Beratungsstellen in der Öffentlichkeitsarbeit der Lebensrechtsgruppen (etwa durch das Auslegen von Info-Material)
- gemeinsame Lobbyarbeit in der Politik, insbesondere bei Fragen der Gesetzgebung (Familienpolitik, soziale Hilfen für Schwangere, bessere Finanzierung der Beratungsstellen)
- gemeinsame öffentliche Veranstaltungen zu Lebensrechtsfragen (Podiumsdiskussionen, Tagungen)
- Aktionen und Projekte der Lebensbewegung zur materiellen Unterstützung der Beratungsarbeit
- Hilfsangebote an Beratungsstellen (Babysitterdienste, Hilfe bei Umzügen)
- eine Art abgesprochene Arbeitsteilung in Sachen „Lebensschutz“

Die Beratungsstellen arbeiten häufig „im Stillen“, mit Zurückhaltung bei öffentlichen Kontroversen, um Frauen in Konfliktsituationen nicht abzuschrecken. Lebensrechtsgruppen können demgegenüber in der Öffentlichkeit auch einmal deutliche Forderungen artikulieren und provokative Aktionen durchführen - es wird sogar von ihnen erwartet.

Vieles andere wäre noch vorstellbar. Wie auch immer die Formen der Zusammenarbeit aussehen könnten. Es ist an der Zeit, dass jene, die das gleiche Ziel haben, ihre Kräfte bündeln.

Dr. med. Claudia Kaminski, Autorin dieses Beitrags, ist Bundesvorsitzende der Aktion Lebensrecht für Alle e.V. und Vorsitzende des Bundesverbandes Lebensrecht, einem Dachverband, dem sich bislang elf Lebensrechtsverbände angeschlossen haben. Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, den die Ärztin auf Einladung der Diözese Speyer kürzlich vor der Stiftung Mutter und Kind sowie den Beraterinnen der Diözese gehalten hat.